



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

Senatsämter und Fachbehörden
- zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehen-den
juristischen Personen des öffentlichen Rechts -
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 42831-1689

Ansprechpartnerin Frau Elke Gaber
Zimmer 823

E-Mail elke.gaber@personalamt.hamburg.de

30. Oktober 2020

Änderung des § 45 SGB V (zusätzliche Kinderkrankentage im Jahr 2020) und im Familienpflege- und Pflegezeitgesetz

Bekanntgabe:	In betriebsüblicher Weise
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">• Erhöhung der Zahl sog. Kind-Krank-Tage• Erweiterungen bei der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit und Pflegezeit
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Alle Beschäftigten
Veröffentlichung online:	Profikanal

Der Bundestag hat das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) beschlossen. Es ist in wesentlichen Teilen zum 29. Oktober 2020 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2208). In diesem Gesetz wurden auch Regelungen zum Ausgleich eines für Eltern und Pflegepersonen aus Anlass der Corona-Pandemie ggf. bestehenden erhöhten Betreuungsaufwandes getroffen. Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt über diese Neuerungen und deren Anwendbarkeit für die Beamten- und Richterschaft.

1. Befristete Erhöhung der Zahl der sog. Kind-Krank-Tage

Die bestehende Regelung in § 45 SGB V wurde **befristet auf das Jahr 2020** wie folgt ergänzt:

Der Anspruch auf Krankengeld zur Betreuung erkrankter Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurde für jedes Kind um 5 auf insgesamt 15 Arbeitstage,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



für Alleinerziehende um 10 auf insgesamt 30 Arbeitstage erhöht. Bei mehreren Kindern ist dies begrenzt auf insgesamt 35 Arbeitstage bzw. bei Alleinerziehenden auf insgesamt 70 Arbeitstage.

Diese Regelung gilt unmittelbar für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte **Tarifbeschäftigte** und weitet den damit verbundenen gesetzlichen Freistellungsanspruch von der Arbeit gegenüber dem Arbeitgeber nach § 45 Abs. 3 SGB V entsprechend aus.

Für **Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter**, deren Besoldung ohne Berücksichtigung der familienbezogenen Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, ist der Anspruch auf Betreuung erkrankter Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Nummer 5 Abs. 3 bzw. Nummer 18 Abs. 1 i.V.m. Nummer 5 Abs. 3 der Hamburgischen Sonderurlaubsrichtlinien (HmbSUrIR) geregelt. Danach erhalten diese Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter bezahlten Sonderurlaub in demselben Umfang und bis zur derselben Höchstgrenze wie dies für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in § 45 SGB V geregelt ist.

Durch diesen dynamischen Verweis tritt die o.a. Ergänzung des § 45 SGB V wirkungsgleich auch für die genannten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung auch weiterhin nur für die Betreuung erkrankter Kinder gilt. Sie gilt nicht für die Betreuung von gesunden Kindern, die z.B. durch Schließung der Schule bzw. der Kindertagesstätte betreuungsbedürftig geworden sind.

2. Änderungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz

a) Unmittelbar für Tarifbeschäftigte sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Regelungen, die bis zum 31.12.2020 gelten:

Ebenfalls durch das Krankenhauszukunftsgesetz wird Tarifbeschäftigten mit einer akut auftretenden pandemiebedingten Pflegesituation – etwa aufgrund geschlossener Tageseinrichtungen für pflegebedürftige Personen (vgl. §§ 14 und 15 SGB XI) – nunmehr befristet bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit eingeräumt, kurzzeitig auf Grundlage des Pflegezeitgesetzes bis zu 20 Arbeitstagen von der Arbeit fernzubleiben.

Darüber hinaus wurde ebenfalls befristet bis zum 31.12.2020 die Inanspruchnahme von Pflegezeit- und Familienpflegezeit dergestalt flexibilisiert, dass Beschäftigte, die den gesetzlichen Rahmen für Pflegezeit und/ oder Familienzeit noch nicht ausgeschöpft haben, einmalig Restzeiten kurzfristig bis zur Höchstdauer (Pflegezeit sechs Monate, Familienpflegezeit 24 Monate) und unter Einhaltung der Gesamtdauer (Pflege- und Familienpflegezeit) von 24 Monaten mit der Zustimmung des Arbeitgebers in Anspruch nehmen können. Die Inanspruchnahme muss spätestens am 31.12.2020 enden.

Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit entfällt mit Zustimmung des Arbeitgebers. Die Ankündigungsfrist für die Inanspruchnahme von Familien- und Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber wird vorübergehend von acht Wochen auf zehn Tage verkürzt. Für längstens einen Monat ist eine Unterschreitung der Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden während der Familienpflegezeit möglich. Das Schriftformerfordernis wird zu Gunsten der Textform aufgehoben.

Darüber hinaus wurde der Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung vorübergehend vereinfacht.

- Über den 31.12.2020 hinausgehende Regelung:

Zusätzlich wird Beschäftigten nach einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit auch über den 31. Dezember 2020 hinaus ein Rechtsanspruch auf einmalige erneute Freistellung für Restzeiten zur Pflege oder Betreuung desselben nahen Angehörigen eingeräumt. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist in diesem Fall entbehrlich. Voraussetzung ist, dass die beendete Pflege- bzw. Familienpflegezeit auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie erfolgte.

Auch das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit entfällt, wenn die erste Inanspruchnahme aufgrund der Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie erfolgte und die gesetzliche Gesamtdauer von 24 Monaten nicht überschritten wird.

b) Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gilt Folgendes:

Die Regelungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes sind für Beamtinnen und Beamte in den §§ 63a und b HmbBG bzw. für Richterinnen und Richter in §§ 4a und b HmbRiG übertragen und umfassen z.T. bereits die in o.a. Gesetz enthaltenen Änderungen des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes. Zusätzlich gibt das Personalamt dazu folgende Hinweise:

- Erhöhung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von 10 auf 20 Tage

Nach § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 4a Abs. 1 HmbRiG besteht ein Anspruch auf Freistellung in Höhe von 10 Arbeitstagen, davon 9 unter Fortzahlung der Bezüge. Zur analogen Übertragung der Regelungen des Krankenhauszukunftsgesetzes ist unter den Voraussetzungen des § 63a Abs. 1 HmbBG bzw. § 4a Abs. 1 HmbRiG für bis zu weitere 10 Arbeitstage, davon 9 unter Fortzahlung der Bezüge, Sonderurlaub nach Nr. 13 HmbSUrlR zu gewähren. Die Inanspruchnahme muss spätestens am 31.12.2020 enden.

- Verlängerung der Pflegezeit

Eine Verlängerung der Pflegezeit innerhalb der in § 63a Abs. 4 HmbBG bzw. § 4a Abs. 4 HmbRiG genannten Höchstgrenzen ist gemäß § 63a Abs. 4 Satz 2 HmbBG bzw. § 4a Abs. 4 Satz 2 HmbRiG mit der Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten zulässig. In der aktuellen Lage ist bei einem Antrag auf Verlängerung, der auf eine pandemiebedingte besondere Pflegesituation zurückgeht, einmalig die Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu erteilen.

- Verlängerung Familienpflegezeit

Eine Verlängerung der Familienpflegezeit innerhalb der in § 63b Abs. 3 HmbBG bzw. § 4b Abs. 2 HmbRiG genannten Höchstgrenzen ist gemäß § 63b Abs. 3 HmbBG bzw. § 4b Abs. 2 HmbRiG mit Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten möglich. In der aktuellen Lage ist bei einem Antrag auf Verlängerung, der auf eine pandemiebedingte besondere Pflegesituation zurückgeht, einmalig die Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu erteilen.

- Inanspruchnahme von Pflegezeit nicht im unmittelbaren Anschluss nach Familienpflegezeit

Wird eine Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit zur Pflege bzw. zur Betreuung derselben Person beantragt, so muss sich die Pflegezeit unmittelbar an die Familienpflegezeit anschließen (§ 63a Abs. 3 Satz 3 HmbBG; § 4a Abs. 3 Satz 3 HmbRiG). Sollte eine Pflegezeit zur Pflege bzw. Betreuung derselben Person nicht im unmittelbaren Anschluss an Pflegezeit oder Familienpflegezeit zur Abdeckung eines pandemiebedingten Pflegebetreuungsausfalles erforderlich sein, sind hierfür die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das Personalamt bittet daher um Aufgabe dieses Einzelfalles an das Postfach funktionspostfachP10@personalamt.hamburg.de.

gez. Elke Gaber

gez. Bärbel Schmidt